

# Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dungen, eine solche Vertheilung der Waldungen ein-  
stellen gänzlich untersagt; anderseits dann die Petenten  
die Vorschrift dieses Gesetzes, in Bezug auf die Thei-  
lung der Allment, nicht befolgt haben, indem sie weder  
die Theilungsart zur Prüfung vorgelegt, noch die Gründe  
derjenigen, die sich derselben widersetzen, eingegeben  
haben; so ist der gesetzgebende Rath in dieses Thei-  
lungsbegehren nicht eingetreten.

(Die Forts. folgt.)

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 2. Jenner.

Der Vollziehungsrath auf Ansicht des Gesetzes vom  
24. Wintermonat 1800. über die Niederlassung der  
Fremden; nach Anhörung des Ministers der innern  
Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden ohne Verzögerung  
die zufolge dem Gesetze vom 29. Weinmonat 1798.  
ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen, und die-  
selben zernichten.
2. Sie werden bey der Zurückziehung die bisherigen  
Inhaber auffordern lassen, den Vorschriften des  
Gesetzes vom 24. Winterm. ein Genüge zu leisten.
3. Die Niederlassungsscheine, die sie ertheilen, sollen  
vermittelt eines gedruckten Formulars ausgestellt  
werden.
4. Bey Bürgern der fränkischen Republik, die sich in  
Helvetien niederzulassen begehren, sollen die Zeugnisse  
des fränkischen Bürgerrechts als Heimatscheine an-  
gesehen, und abgenommen werden.
5. Wenn eine Verwaltungskammer in dem Fall ist,  
einem wirklich angefahrenen Fremden, wegen wie-  
derholtem Ruhe und Ordnung störenden Beträ-  
gen, den Niederlassungsschein zurückzugeben, so  
wird sie in den öffentlichen Blättern davon die  
Anzeige thun.
6. Die Verwaltungskammern werden den Ertrag der  
zu Händen der Nation bezogenen Niederlassungsge-  
bühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer ver-  
rechnen.
7. Die Municipalitäten werden die den Gemeinden  
zukommende Hälfte dieser Gebühren bey der Ein-  
registrierung der Niederlassungsscheine beziehen.
8. Zu dem Ende wird in jedem Niederlassungsschein  
der Betrag der Gebühr von Seiten der Verwal-  
tungskammer angezeigt werden.

9. Die Verzeichnisse der in jedem Cantone angefes-  
senen Fremden, welche die Verwaltungskammern  
der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen  
in tabellarischer Form abgefaßt seyn, und folgende  
Rubriken enthalten: den Vornamen, den Geschlechts-  
namen, das Alter, die Heimath und den Beruf  
des Fremden, die Anzeige ob er verheyrathet und  
Familienvater sey oder nicht, die allfällige Aufent-  
haltszeit in Helvetien, den Niederlassungsort, die  
Art der Sicherheitshinterlage, und das Datum des  
Niederlassungsscheins.

10. Den Verzeichnissen der angefahrenen Fremden, wird  
jedesmal ein anderes beygefügt werden, das mit  
Auslassung der nicht dahin passenden Rubriken, die  
Namen derjenigen Fremden, denen die Niederlas-  
sungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen  
dieser Verweigerung, enthalten soll.
11. Die Fremdenverzeichnisse werden dem Minister der  
innern Angelegenheiten, zu Händen der vollzi-  
henden Gewalt, zugesandt werden.
12. Die erste Einsendung derselben, soll mit Anfang  
Aprils 1801 geschehen.
13. Die nachherigen Verzeichnisse werden nur die später  
erfolgenden Niederlassungsbewilligungen, so wie auch  
die Umänderung oder Zurückziehung der bereits er-  
theilten, enthalten.
14. Auf den 1. April 1801, werden die Verwaltungs-  
kammern den Municipalitäten vollständige Verzeich-  
nisse der in ihren Bezirken angefahrenen Fremden  
abfordern, und dieselben mit den, bis zu diesem  
Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen  
vergleichen.
15. Sie werden hierauf diejenigen Fremden, welche sich  
als angefahren auf einem Municipalitätsverzeiße befin-  
den würden, ohne mit einem Niederlassungsschein  
versehen zu seyn, aus dem Canton und über die  
Gränzen der Republik weisen.
16. Der Beschluß des Vollz. Direktoriums vom 17ten  
Christm. 1798, ist hiemit aufgehoben.
17. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist auf-  
getragen, über die Vollziehung des gegenwärtigen  
Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse  
eingerückt werden soll, zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Jenner.

Der Vollz. Rath beschließt:

1. Der B. Merian von Basel sey zum Vorfeser des

Ministeriums der innern Angelegenheiten in Abwesenheit des B. Kengger ernannt; in welcher Qualität er die Arbeiten dieses Departements unterschreiben wird.

2. Eine jede Arbeit soll zugleich von dem Divisionschef, der dieselbe verfaßt hat, unterzeichnet werden.
3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem B. Merian ausgefertigt werden.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 10. Jenner.

Der Volkz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Ministers der Justiz über die Einfragen, welche verschiedene Regierungsstatthalter, in Betreff der Freyheitsbäume, an ihn gelangen lassen, deren schlechter und zerrütteter Zustand an vielen Orten den unvermeidlichen nahen Umsturz drohe. — Zu Verhütung etwaiger Unglücksfälle, welche hieraus entstehen könnten, und um sich zu gleicher Zeit zu versichern, daß die Verletzung dieser Sinnbilder der Freyheit, mit Anständigkeit und in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehe;

beschließt:

1. In jeder Gemeinde sey Ein Freyheitsbaum hinlänglich, dessen Aufrechthaltung aber wohl besorgt werde. Es können demnach alle andern, durch deren Beybehaltung einiger Unfall zu befürchten wäre, auf Befehl der Municipalität des Orts, weggenommen werden.
2. Diese Wegnehmung soll an den Hauptorten der Distrikte, in Gegenwart des Unterstatthalters, und in den andern Gemeinden, in Gegenwart des Agenten geschehen.
3. Die Municipalitäten sind verantwortlich, daß die Wegnehmung mit Anständigkeit vor sich gehe.
4. Der Justizminister ist mit der Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 14. Jenner.

Der Volkz. Rath erwägend, daß ein offener und bestimmter Unterschied gemacht werden muß, zwischen den Militärs, welche durch Ausbruch der Kriegsräthe zur Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe wieder ihren Dienst antreten sollen, und jenen, die unwürdig der Republik zu dienen, erklärt worden sind;

Nach Anhörung seines Kriegsministers —

beschließt:

1. Bey allen Beurtheilungen der Kriegsräthe, welche auf Gefängnißstrafe antragen, soll angezeigt werden, ob der Verurtheilte unwürdig unter den besoldeten Truppen der Republik zu dienen, erklärt worden, oder ob selber nach erlittener Strafe wieder zu seinem Corps zurückkehren soll, um seine Dienstzeit zu vollenden.
2. Von dieser Unterscheidung soll in dem ausgefallten Urtheil Meldung geschehen.
3. Die Unterhaltungskosten der zum Gefängniß verurtheilten Militäre, welche durch eine Sentenz unwürdig erklärt worden, der Republik zu dienen, sollen durch das Polizeiministerium getragen werden.
4. Der Unterhalt der Militäre, welche zwar zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, aber nachher wieder zum Corps zurückkehren müssen, um ihre Dienstzeit zu beendigen, soll dem Kriegsdepartement zur Last fallen.
5. Die Zeit, welche diese letztern in der Gefangenschaft, um ihre Strafe auszusuchen, zubringen, soll nicht zu jener, für welche sie angeworben worden, gezählt werden. Ihre Dienstzeit wird demnach von dem Tage ihres Wiedereintrittes in das Corps, nachdem sie dem gegen sie gefällten Urtheil Genüge geleistet haben, weiter gerechnet.
6. Jedem wegen Vergehen oder Verbrechen verhafteten Militär, soll Vret und Decompte vom Tage an, als der Kriegszuchtrath die Sache dem Kriegsrath zuweist, zurückgehalten werden. Wird ein solcher verurtheilt, nicht mehr zu dienen, so ist er aus der Compagniecontrolle zu streichen, und im entgegengesetzten Falle, wenn selber wieder seinen Dienst antreten soll, bleibt Vret und Decompte in den Händen des Hauptmanns, damit derselbe dem Gefangenen sowohl während der Zeit seiner Verhaftung, als nach seiner Freylassung, die nöthige Kleidung verschaffe, um seine Dienstzeit vollenden zu können. Zu diesem Ende wird der Hauptmann in offener Rechnung mit dem Gefangenen bleiben.
7. Der Minister des Kriegswesens, und jener der Justiz und Polizey, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.